

Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation
Ausgabe 2/2024

News

Jahresendspurt 2024: Gezielte
Kostensteuerung spart
Steuern

Mehr auf Seite 3

Kampf gegen
Steuerhinterziehung: 111
Staaten nehmen am
Austausch von Kontodaten
teil

Mehr auf Seite 4

Grundsatz der
Entgeltgleichheit:
Differenzierungskriterien
müssen arbeitgeberseitig
hinreichend dargestellt
werden

Mehr auf Seite 9

- S03** Jahresendspurt 2024: Gezielte Kostensteuerung spart Steuern
- S04** Kampf gegen Steuerhinterziehung: 111 Staaten nehmen am Austausch von Kontodaten teil
- S05** Anspruch auf Elterngeld: Einkommensgrenze sinkt auf 200.000 € pro Jahr
Steuerzahlergedenktag 2024: Steuerzahlerbund kritisiert hohe Abgabenlast von 52,6 %
Europameisterschaftsnachlese: Wie und wo werden eigentlich UEFA-Preisgelder versteuert?
- S06** Mietwohnungsneubau: Wachstumschancengesetz verbessert Sonderabschreibung
- S07** Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung
Vermögende Deutsche: Geerbtes und geschenktes Vermögen stieg 2023 um 19,8 %
Umsatzsteuerliche Einordnung: Online-Veranstaltungsdienstleistungen im B2C-Bereich
- S08** Schwammige Umgangsvereinbarung: Kein Ordnungsgeld nach zufälligen Treffen
Zu spätes „Last Minute“: Schließt Check-in kurz nach Buchung, so muss die Airline das Ticket erstatten
Stürmische Zeiten: Ein Sturmschaden muss der Kfz-Versicherung klar nachgewiesen werden
- S09** Grundsatz der Entgeltgleichheit: Differenzierungskriterien müssen arbeitgeberseitig hinreichend dargestellt werden
- S10** Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025
- S11** Legitimes Weisungsrecht: Wer Kleiderordnung rigoros missachtet, muss mit berechtigter Kündigung rechnen
Hinkende Ehe: Nicht jede ausländische Scheidung wird in Deutschland anerkannt
Nötigung statt Ertüchtigung: Fitnessstudio darf für Beitragserhöhung keinen Druck auf Kunden ausüben

Sehr geehrte Damen und Herren,

während wir die Farbenpracht der herbstlichen Natur genießen, gibt die wirtschaftliche Lage kein schönes Bild ab. 8.470 Unternehmen mussten im ersten Halbjahr 2024 Insolvenz anmelden, darunter auch prominente Vertreter. Das sind 30 % mehr gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Den Schaden für die Gläubiger schätzt Creditreform auf 19 Milliarden Euro. Auch der Arbeitsmarkt bekommt nun die Folgen der wirtschaftlichen Stagnation zu spüren. Um der deutschen Wirtschaft neue Impulse zu geben, hat die Bundesregierung mit dem Haushalt 2025 eine nach eigenen Angaben „umfassende“ Wachstumsinitiative beschlossen, unter anderem will sie die Abschreibung von Investitionsgütern weiter verbessern, die Forschungszulage ausweiten und den Effekt der kalten Progression vermeiden. Beschäftigten, die über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten möchten, soll mehr Flexibilität ermöglicht werden. Auch der Bürokratieabbau steht – wieder einmal – auf der Agenda. Bleibt zu wünschen, dass die vielen (steuer-)rechtlichen Maßnahmen auch zügig umgesetzt und die erhoffte Wirkung entfalten werden.

Wir hoffen, dass diese Ausgabe unseres "Schachzug" Ihnen wertvolle Einsichten und praktische Anregungen bietet. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine aufschlussreiche und bereichernde Lektüre.




Dr. Hans-Joachim Broll

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater
für Internationales Steuerrecht
T +49 711 722 33 96-0
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



Jahresendspurt 2024: Gezielte Kostensteuerung spart Steuern

Die letzten Monate des Jahres 2024 sind angebrochen und Steuerzahler können bis zum Jahreswechsel noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2024 zu senken:

- **Werbungskosten:** Das Finanzamt gewährt jedem Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 €. Diesen Betrag zieht es automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern keine höheren Kosten abgerechnet werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten bis 1.230 € geltend, erzielt er dadurch also steuerlich keinen Mehrwert. Es lohnt sich für ihn daher häufig, berufliche Kosten - sofern möglich - jahresweise zusammenzuballen, damit die 1.230-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird (und die Kosten sich dann steuermindernd auswirken) und in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche berufliche Kosten zusammenrechnen, die ihm 2024 entstanden sind und dann gegebenenfalls noch Werbungskosten vorverlagern (z.B. durch den Kauf von Arbeitsmitteln wie Laptops, Fachliteratur).
- **Außergewöhnliche Belastungen:** Selbst getragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Krankenhausaufenthalte, Medikamente, Brillen oder Zahnersatz können als außergewöhnliche Belastungen abgerechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, bringt das Finanzamt aber eine zumutbare Belastung in Abzug. Weil dieser Eigenanteil jedes Jahr aufs Neue übersprun-

gen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise zusammenballen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten gibt es aber doch: Zunächst sollten Steuerzahler sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die ihnen 2024 bereits entstanden sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das Jahr bereits überschritten ist, können Steuerzahler noch schnell nachlegen und beispielsweise eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass 2024 bisher nur wenige oder noch keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, diese Kosten auf 2025 zu verschieben.

- **Handwerkerleistungen:** Eine andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden. Private Haushalte dürfen Handwerkerlöhne mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. Das Finanzamt erkennt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr an, die maximale Steuerersparnis beträgt also 1.200 €. Eine Ersparnis kurz vor Jahresende ist drin, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge für 2024 noch nicht komplett ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und zahlen. Sind die Höchstbeträge bereits ausgeschöpft, sollten Kosten möglichst auf das nächste Jahr verschoben werden.



Ingo Vogt

Steuerberater
T +49 731 1402030
vogt@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Kampf gegen Steuerhinterziehung: 111 Staaten nehmen am Austausch von Kontodaten teil



Lydia Nowak

Steuerberaterin,
Wirtschaftsprüferin
T +49 721 915691-56
Lydia.Nowak@bskp-nowak.gmbh

Die Zeiten, in denen Finanzbehörden kaum an steuerlich relevante Informationen aus dem Ausland kamen, sind längst vorbei. Bereits im Oktober 2014 unterzeichneten 51 Staaten eine Vereinbarung, um künftig Steuerdaten untereinander austauschen und damit Steuerhinterziehung weltweit besser bekämpfen zu können.

Mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) liegt mittlerweile das passende Werkzeug „auf dem Tisch“. Auf der Liste der teilnehmenden Länder stehen sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zahlreiche Nicht-EU-Länder, die ebenfalls die Voraussetzungen für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuerangelegenheiten erfüllen. Die sogenannte Staaten austauschliste umfasst in diesem Jahr 111 Länder - erstmals sind Georgien, Kenia und Thailand dabei.

Hinweis: Abrufbar ist die Liste auf den Webseiten des Bundesfinanzministeriums und des Bundeszentralamts für Steuern (empfohlener Suchbegriff: FKAustG).

Der automatische Datenaustausch für den Meldezeitraum 2023 erfolgt am 30.9.2024. Von den Finanzinstituten gemeldet werden müssen die entsprechenden Daten wie beispielsweise Kontonummer, Kontosaldo sowie Name, Adresse, Steuer-ID, steuerlicher Wohnsitz und Geburtsdatum.

Die deutschen Finanzinstitute übermitteln ihre Daten an das Bundeszentralamt für Steuern, anschließend folgt der elektronische Austausch mit anderen Staaten. Dadurch erhalten die jeweiligen Behörden aller gelisteten Staaten Informationen über mögliche Konten oder Transaktionen im Ausland. Deutschland erhält spiegelbildlich die Daten von den anderen teilnehmenden Staaten. Unbeschränkt steuerpflichtige Personen müssen auch ausländische Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben.

Hinweis: Durch den Informationsaustausch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass nicht angegebene Konten und damit verbundene verschwiegene Einkünfte entdeckt werden. Dies kann für die Betroffenen unangenehme Folgen haben - die Palette der Konsequenzen reicht von Steuernachzahlungen mit möglichen Zinsen bis zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Steuerhinterziehung. Letzteres kann Geldstrafen und in schwerwiegenden Fällen sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Wer dem Fiskus bislang steuerpflichtige Auslandseinkünfte verschwiegen hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Selbstanzeige ein Strafverfahren verhindern. Einkommensteuernachzahlungen und gegebenenfalls Zinsen werden aber dennoch fällig. Da eine Selbstanzeige strenge Anforderungen erfüllen muss, um wirksam zu werden, sollte unbedingt der steuerliche Berater eingeschaltet werden.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Anspruch auf Elterngeld: Einkommensgrenze sinkt auf 200.000 € pro Jahr

Knapp 1,8 Millionen Menschen haben im Jahr 2023 in Deutschland Elterngeld erhalten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts waren davon 1,3 Millionen Frauen, die durchschnittlich 14,8 Monate in Elternzeit waren. Männer nahmen lediglich eine Elternzeit von durchschnittlich 3,7 Monaten. Für Geburten ab dem 01.04.2024 wurde die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Elterngeld nun abgesenkt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Steuerzahlergedenktag 2024: Steuerzahlerbund kritisiert hohe Abgabenlast von 52,6 %

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat errechnet, dass deutsche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in diesem Jahr bis zum 11.07.2024 um 11:08 Uhr allein für den Staatssäckel gearbeitet haben - bis dahin haben sie ihr Einkommen rein rechnerisch komplett über Steuern und Abgaben an öffentliche Kassen abgeführt. Erst danach fließt ihr Einkommen für 2024 in ihre eigene Tasche.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Europameisterschaftsnachlese: Wie und wo werden eigentlich UEFA- Preisgelder versteuert?

Bei der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland haben die Nationalmannschaften um Preisgelder in Höhe von insgesamt 331 Mio. € gespielt. Für die Veranstalter UEFA und DFB ist das Turnier ein großer wirtschaftlicher Erfolg. Sie erwarten einen Gewinn von 1,7 Mrd. €. An Steuern sollen davon 65 Mio. €, also gerade einmal 3,8 % des Gewinns bzw. 10 % der Ausgaben zurück nach Deutschland fließen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



Mietwohnungsneubau: Wachstumschancengesetz verbessert Sonderabschreibung



Claudia Göhde

Rechtsanwältin
T +49 351 318 90-0
goehde@bskp.de

Bereits im Jahr 2019 führte der Steuergesetzgeber eine Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen ein, um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern. Innerhalb der ersten vier Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) - und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (neuerdings auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Die Sonderabschreibung war zunächst für Neubauprojekte mit Bauantrag bzw. Bauanzeige ab 2022 ausgefallen, wurde aber ab 2023 wieder eingeführt; seither müssen Neubauprojekte jedoch gewisse (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllen.

Mit dem Wachstumschancengesetz reagierte der Gesetzgeber nun auf die gestiegenen Bauerrichtungskosten und optimierte die Regelungen zur Sonderabschreibung. Ab 2023 gilt:

- Förderzeitraum: Der Bauantrag muss nun vor dem 01.10.2029 gestellt werden, um die Sonderabschreibung erhalten zu können; bislang waren nur Neubauprojekte mit Bauantrag vor dem 01.01.2027 förderfähig.
- Baukostenobergrenze: Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 durften die Anschaf-

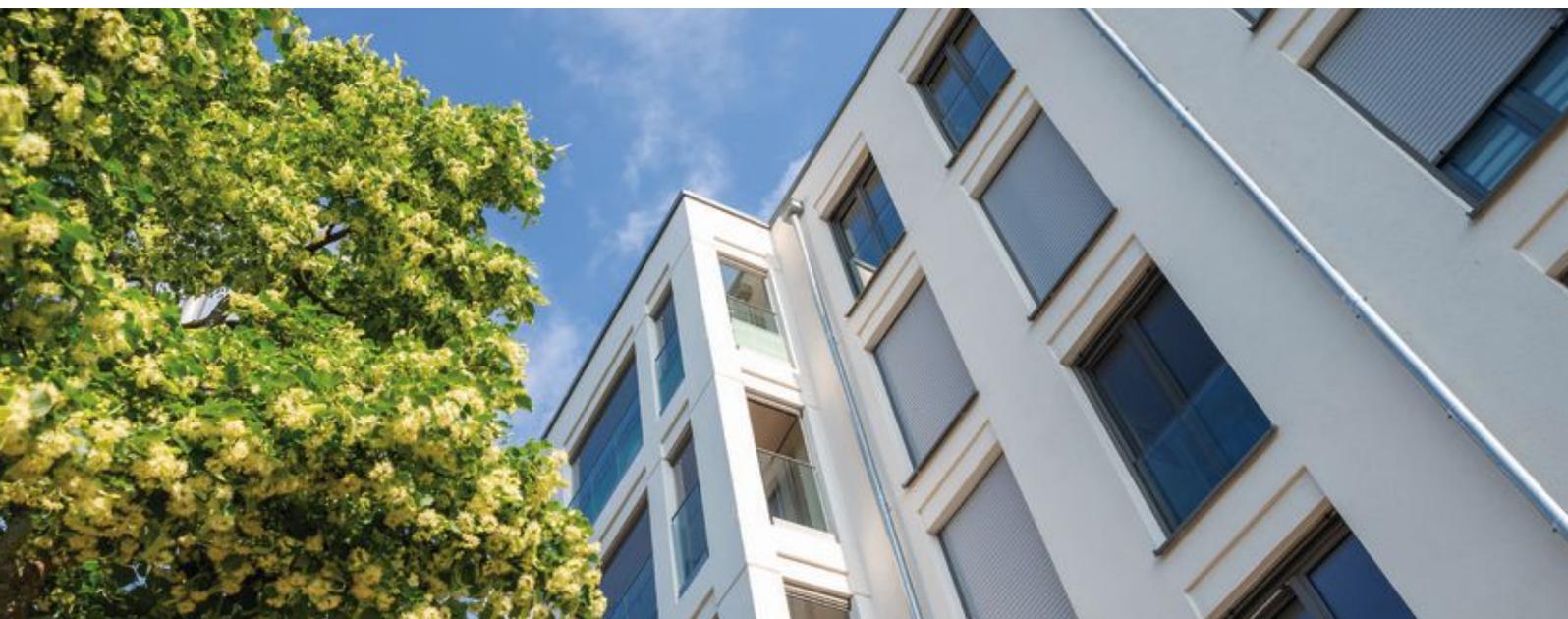
fungs- oder Herstellungskosten bislang bei maximal 4.800 € pro Quadratmeter Wohnfläche liegen, um einen Anspruch auf die Sonderabschreibung zu eröffnen. Mit dem Wachstumschancengesetz erhöhte der Gesetzgeber diese Baukostenobergrenze auf 5.200 €.

- Förderhöchstgrenze: Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 dürfen nach Anpassung durch das Wachstumschancengesetz nun maximal 4.000 € pro Quadratmeter Wohnfläche abgeschrieben werden; bislang lag diese Förderhöchstgrenze bei maximal 2.500 € pro Quadratmeter.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze darf nicht mit der Förderhöchstgrenze verwechselt werden. Während Erstere über das „Ob“ der Förderung entscheidet, deckelt Letztere lediglich die Höhe der Sonderabschreibung. Die signifikante Anhebung der Förderhöchstgrenze für aktuelle Neubauprojekte (um beachtliche 60 %) ist die zentrale Neuerung des Wachstumschancengesetzes und macht die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nun erheblich attraktiver als bisher, da die Baukosten nun weitaus stärker in die Bemessungsgrundlage einfließen.



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die pauschale Besteuerung (Steuersatz i. H. von 25 %) für Betriebsveranstaltungen auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Vermögende Deutsche: Geerbtes und geschenktes Vermögen stieg 2023 um 19,8 %

Im Jahr 2023 haben die Finanzämter in Deutschland Vermögensübertragungen durch Erbschaften und Schenkungen in Höhe von 121,5 Mrd. € besteuert - ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 19,8 % (neuer Höchstwert). Dies geht aus einer neuen Statistik des Statistischen Bundesamts (Destatis) hervor. Die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöhte sich um 3,9 % auf 11,8 Mrd. €. Dabei entfielen auf die Erbschaftsteuer 7,7 Mrd. € (- 4,5 %) und auf die Schenkungsteuer 4,1 Mrd. € (+ 24,9 %).



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Umsatzsteuerliche Einordnung: Online-Veranstaltungsdienstleistungen im B2C-Bereich

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur umsatzsteuerlichen Einordnung von Online-Veranstaltungsdienstleistungen sowie weiteren Online-Dienstleistungsangeboten geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Diese Anpassungen sind angesichts der Digitalisierung von Veranstaltungen in Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Sport und Unterhaltung wichtig. Denn Veranstaltungen werden zunehmend nicht nur vor Ort, sondern auch online angeboten.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Schwammige Umgangsvereinbarung: Kein Ordnungsgeld nach zufälligen Treffen

Ein Gerichtsbeschluss nutzt nur dann etwas, wenn man ihn auch durchsetzen kann oder aus der Nichtbefolgung Nachteile entstehen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG) machte in seiner Entscheidung nochmal deutlich, dass klare Formulierungen unerlässlich für die Durchsetzbarkeit von Beschlüssen sind.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Zu spätes „Last Minute“: Schließt Check-in kurz nach Buchung, so muss die Airline das Ticket erstatten

Dem Kompendium der Fluggastrechte kann hiermit ein durchaus interessanter Fall hinzugefügt werden. Das Amtsgericht Düsseldorf (AG) hatte dabei zu entscheiden, welche Rechte einem (im wahrsten Wortsinne) Last-Minute-Bucher zustehen, wenn diesem nach erfolgreicher Buchung ein ordnungsgemäßer Check-in zeitlich gar nicht mehr eingeräumt werden konnte.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

Stürmische Zeiten: Ein Sturmschaden muss der Kfz- Versicherung klar nachgewiesen werden

Wer sich gegen die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf sein Fahrzeug absichert, sollte im Schadensfall keine „Pi-mal-Daumen“-Angaben machen, sondern konkrete Belege vorlegen. Denn sonst landet man mit seinen Ansprüchen schnell vor Gerichten wie dem Oberlandesgericht Nürnberg (OLG), denen nichts anderes übrig bleibt, als den ablehnenden Versicherern Recht zu geben.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)





Grundsatz der Entgeltgleichheit: Differenzierungskriterien müssen arbeitgeberseitig hinreichend dargestellt werden

Der Gendergap bleibt auch 2024 hartnäckig: Frauen verdienen weniger als Männer. Argumentativ beharren Arbeitgeber oft auf dem Standpunkt, dass es schließlich Verhandlungssache sei, welches Gehalt man für seine Arbeit verlange. Rechtlich interessant wird es aber, sobald es um vergleichbare Positionen geht, auf denen Mann und Frau arbeiten. Dann darf es nämlich gerade keinen Unterschied in der Bezahlung geben. Einen solchen Fall nahm sich kürzlich das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) vor.

Eine Angestellte beehrte dort mit einer Klage unter Berufung auf das Entgelttransparenzgesetz eine höhere Vergütung. Die Abgrenzung der einschlägigen männlichen Vergleichsgruppe und die Höhe von deren Vergütung standen fest. Demnach waren jedenfalls die Gehaltsbestandteile „Grundgehalt“ und „Dividendenäquivalent“ bei der Frau geringer als im Median ihrer männlichen Vergleichsgruppe.

Das reichte dem LAG aus. Eine festgestellte Vergütungsdifferenz zwischen dem Arbeitsentgelt einer Arbeitnehmerin und dem der männ-

lichen Vergleichsgruppe ist ein Indiz für eine Verletzung des Grundsatzes der Entgeltgleichheit. Die entsprechende Vermutung muss der Arbeitgeber widerlegen. Die Arbeitgeberin hatte sich hier zwar darauf berufen, dass die männlichen Kollegen durchschnittlich etwas länger im Unternehmen beschäftigt seien und dass die Frau „unterdurchschnittlich performend“ hätte. Damit habe sie jedoch die von ihr angewandten Differenzierungskriterien nicht hinreichend konkret dargestellt. Denn aus ihren Angaben ging nicht hervor, wie sie die Kriterien „Berufserfahrung“, „Betriebszugehörigkeit“ und „Arbeitsqualität“ im Einzelnen bewertet und wie sie diese Kriterien zueinander gewichtet.

Hinweis: Es wird für Arbeitgeber also schwieriger, unterschiedliche Löhne zu begründen, wenn keine nachvollziehbaren Gründe greifbar sind.



Carsten Rüger

Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Arbeitsrecht
T +49 3731 26 60-0
carsten.rueger@bskp.de



Themenverwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Kassensysteme: Meldepflicht startet ab 1.1.2025



Lars Heinrich

Steuerberater, Fachberater für
Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)
T +49 711 722 33 96-0
l.heinrich@bskp-stuttgart.de

Nach der gesetzlichen Regelung des § 146a der Abgabenordnung (AO) müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme (insbesondere elektronische Kassensysteme und Registrierkassen) ab dem 1.1.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Das Bundesfinanzministerium hat nun den Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Abs. 4 AO kommuniziert.

Regelung des § 146a Abs. 4 AO

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems i. S. des § 146a Abs. 1 erfasst, hat dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung Folgendes mitzuteilen:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer,
- Datum der Anschaffung und der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems.

Das elektronische Mitteilungsverfahren wird ab dem 1.1.2025 über „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle zur Verfügung stehen. Die Mitteilung kann wie folgt vorgenommen werden:

- per Direkteingabe im ELSTER-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“ auf www.elster.de,
- per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in MEIN ELSTER oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle.

Die Mitteilung von vor dem 1.7.2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung ist bis zum 31.7.2025 zu erstatten.

Ab dem 1.7.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1.7.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Dabei ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1.7.2025 außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Merke: Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften Systemen gleich.

Das Bundesfinanzministerium geht in seinem Schreiben auch auf das Mitteilungsverfahren für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ein, das ebenfalls ab dem 1.1.2025 zur Verfügung steht.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass von einer Mitteilung für solche EU-Taxameter und Wegstreckenzähler abzusehen ist, die ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden. Dies gilt bis zur Implementierung der Sicherheitseinrichtung, längstens aber für den Zeitraum der Nichtbeanstandung, d. h., bis zum 31.12.2025.

Praxistipp: Das Bundesfinanzministerium hat unter [gehezu.link/c83n](https://www.bfz.bund.de/DE/Service/Service/Fragen-Antworten/Katalog/Fragen-Antworten-Katalog.html) einen Fragen-Antworten-Katalog veröffentlicht. Hier werden u. a. Fragen zum Kassengesetz, zur Belegausgabepflicht und zur technischen Sicherheitseinrichtung beantwortet.



Themenv verwandte Artikel und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).



Legitimes Weisungsrecht: Wer Kleiderordnung rigoros missachtet, muss mit berechtigter Kündigung rechnen

Gerade beim Thema Arbeitskleidung gehen die Geschmäcker und Vorstellungen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber häufig auseinander. Doch so sehr Arbeitnehmer sich rechtlich nicht alles gefallen lassen müssen, sollten sie sich besser ganz genau überlegen, gegen die arbeitgeberseitig angeordnete Kleiderordnung zu verstoßen. Denn in vielen Fällen hat diese einen guten Grund, und exakt so war es auch im Fall des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (LAG).



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Hinkende Ehe: Nicht jede ausländische Scheidung wird in Deutschland anerkannt

Migration stellt auch die deutschen Familiengerichte vor die Herausforderung, sich mit ausländischem Recht befassen zu müssen. Beim Berliner Kammergericht (KG) ging es um ein deutsch-israelisches Ehepaar, das 2015 in Israel geheiratet hatte und 2021 vor dem Rabbinatsgericht Jerusalem geschieden worden war. Nun beantragte der weiterhin in Berlin wohnende Ehemann, dass die israelische Scheidung in Deutschland anerkannt wird.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Nötigung statt Ertüchtigung: Fitnessstudio darf für Beitragserhöhung keinen Druck auf Kunden ausüben

„Wenn Sie diesen Satz zuende lesen, stimmen Sie der Bestellung einer Waschmaschine zu.“ Völliger Unsinn? Da haben Sie völlig Recht! So wie die Kläger gegen den wie folgt beschriebenen Versuch eines Fitnessstudios, seine Preiserhöhung den Kunden gegenüber „mir nichts, dir nichts“ durchzusetzen. Das Landgericht Bamberg (LG) machte dem dubiosen Geschäftsgebaren schließlich auch einen Strich durch die begehrte Rechnung.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



Für Sie – vor Ort

An 16 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin

Chemnitz

Dortmund

Dresden

Ettlingen

Frankfurt am Main

Freiberg

Friedrichshafen

Heilbronn

Karlsruhe

Ludwigsburg

Magdeburg

Marbach

Riesa

Stuttgart

Ulm

DFK Germany:

Düsseldorf

Hamburg

München

News aus der Kanzlei

Seit unserer Sommer-Ausgabe sind wir weiter gewachsen. BSKP ist nun auch in Ettlingen mit einem Standort vertreten und verstärkt unsere Präsenz im Raum Karlsruhe. Unser neuer Standort wird geleitet von unserem Partner-Kollegen



Bernd R. Lienemann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für Sanierung und Restrukturierung. Seine berufliche Laufbahn begann er 1993 in Stuttgart bei einer mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Es folgten langjährige Stationen in der Mittelstandsberatung und als Partner in namhaften Kanzleien.

Auszeichnungen



www.bskp.de

DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: www.fotografie-link.com, Seite 7: THIETVU, Seite 8: candy1812 - stock.adobe.com, Seite 11: Studio Romantic - stock.adobe.com, Seite 3: NDABCREATIVITY - stock.adobe.com, Seite 4: Kampan - stock.adobe.com, Seite 6: js-photo - stock.adobe.com, Seite 9: vchalup - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de